

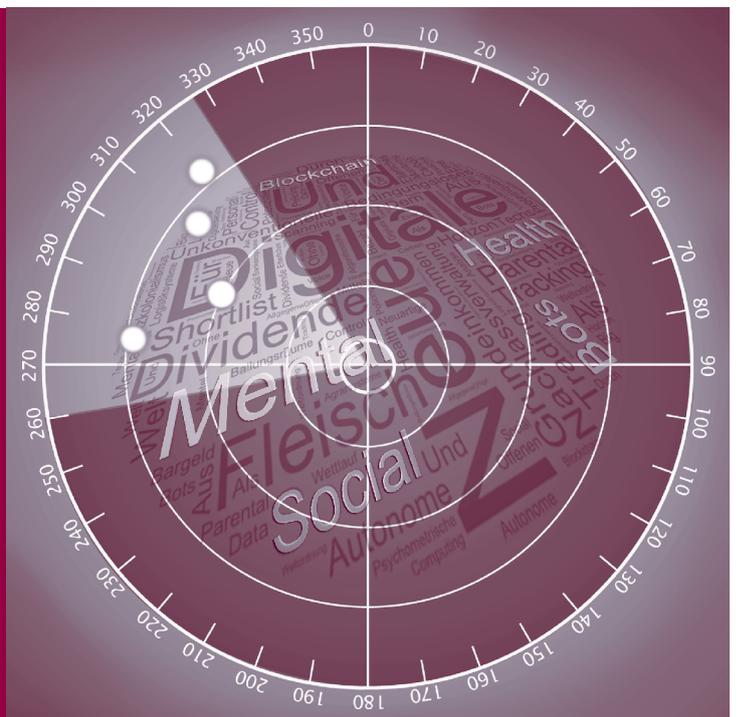


BÜRO FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG
BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Daniel Thiele
Simone Ehrenberg-Silies

Digitale Nachlassverwaltung

Themenkurzprofil Nr. 3
Mai 2016



Digitale Nachlassverwaltung

Kurzdarstellung des Themas

Während sich traditionelle Nachlassverwalter um den Verbleib der (Immobilien-)Objekte, Gegenstände und Wertsachen eines Verstorbenen kümmern, sich mit den testamentarisch vorgesehenen bzw. rechtmäßigen Erben in Verbindung setzen und die Verteilung des Nachlasses entsprechend organisieren, wird mit zunehmender Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft eine Nachlassverwaltung »digitaler Inhalte« immer wichtiger.

Die wachsende Verschmelzung zwischen realem und digitalem Leben wird mit steigender Nutzerzahl, steigendem Alter der frühen Internetnutzer und des steigenden Durchschnittsalters der Digital Natives dazu führen, dass die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung des »digitalen Vermächtnisses« im Falle des (eigenen) Todes immer dringender wird. Das digitale Vermächtnis einer Person schließt dabei alle digitalen Daten und Dokumente (vor allem wie Text- und Bilddateien) sowie Login- und Kontaktdaten, inkl. aller Kommunikationsvorgänge ein. Das digitale Vermächtnis eines Nutzers beschränkt sich nicht nur auf den Zugriff auf den eigenen Rechner und sonstige digitale Endgeräte (Smartphones, eBook-Reader etc.), sondern muss gleichermaßen die Zugangsdaten zu Plattformen, Onlineshops, sozialen Netzwerken, Cloudspeichern (Mell/Grance 2009) und E-Mail-Inhalten einschließen; beispielsweise um bestehende Verträge einsehen und ggf. kündigen zu können oder um ausstehende Forderungen zu begleichen.

Mit dem Aufkommen des digitalen Bezahlsystems Paypal im Jahr 1998 und sogenannter Kryptowährungen im Jahr 2008, wie z. B. Bitcoins (Nakamoto 2008), und deren zunehmender Verbreitung (de.statista.com 2016) erhält der digitale Nachlass eine zusätzliche Komponente: die digitalen finanziellen Mittel. Auch mit der Verbreitung von Onlinespielen und der häufig darin befindlichen Möglichkeit, virtuelle Gegenstände über In-Game-Käufe bzw. -Verkäufe gegen reale Währungen zu handeln, entsteht zunehmend ein bisher deutlich unterschätzter Bereich von digitalen Vermögenswerten, die durch z. T. sehr hochpreisig gehandelte Gegenstände¹ in Onlinespielen einen beträchtlichen finanziellen Wert darstellen können. Die Verwaltung dieser Art von Zahlungsmitteln

1 Im Jahr 2011 erlangte ein Ausrüstungsgegenstand für das zum Zeitpunkt des Kaufs noch nichtveröffentlichte Spiel »Age of Wulin« den Verkaufswert von 16.000 US-Dollar (»Dragon Slaying Sabre Scabbard«). Im Jahr 2014 wurde dieser Preis von mehreren (Ausrüstungs-)Gegenständen für Onlinespiele bereits weit überschritten. Der Onlinehandel fand mit dem Gegenstand »Egg« im Spiel »Entropia Universe« für den Preis von 69.696 US-Dollar seinen vorläufigen Höhepunkt (Citizen 2011; Imaginary Capital Markets 2014).



und Vermögensgegenständen macht den digitalen Nachlass somit nicht nur für Erben relevant, sondern stellt auch neue Anforderungen an das Steuer- und Erbrecht.²

Eine digitale Nachlassverwaltung muss deshalb den Zugriff auf all diese Daten und Inhalte sicherstellen, diesen Zugriff zu Lebzeiten zu ermöglichen und im Todesfall den vom Nutzer angegebenen Personen bzw. den rechtlich zuständigen Erben zur Verfügung stellen.

Hintergrund und Stand der Entwicklung

Der Begriff Nachlass bzw. Erbschaft ist definiert als das Vermögen des Erblassers, welches sämtliche geldwerten Rechte des Erblassers und damit i. d. R. alle vermögensrechtlichen Beziehungen einschließt. Wird eine Erbschaft durch Erben angetreten, umfasst diese jedoch nicht nur das Aktivvermögen, sondern auch die Passiva, d. h. die Nachlassverbindlichkeiten (Michalski 2010, S. 14). Da die Bezeichnung Nachlass häufig in der Literatur (Michalski 2010, S. 14f.) verwendet wird, wenn vor allem das Aktivvermögen des Verstorbenen gemeint ist und keine Passivverbindlichkeiten bestehen, kann im Zusammenhang mit dem hier diskutierten digitalen Vermächtnis der Begriff Nachlass verwendet werden, da vordergründig meist kostenfreie digitale Inhalte betroffen sind und nur in sehr seltenen Fällen digitale Verbindlichkeiten bestehen. Im Folgenden wird dennoch beides, d. h. das Aktivvermögen und die Passivverbindlichkeiten, unter dem Begriff digitaler Nachlass verstanden und behandelt.

Bereits im Jahr 2012 wurde das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer ins Leben gerufen, welches in »jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden« (www.testamentsregister.de) geprüft wird. Damit soll der letzte Wille des Erblassers zentral verwaltet und im Falle seines Todes gesichert sein. Das Deutsche Erbrecht (BGB, §§ 1922ff. i.V.m. § 2247) erfordert es zudem, dass das »Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung zu errichten« ist. Mit diesem Paragraph werden rein digital verfasste Testamente, die durch ihre immaterielle Form keine eigenhändige Unterschrift tragen können, im Streitfall nicht anerkannt. Somit ist eine rein digitale Verwaltung (d. h. ohne Ausdruck und eigenhändige Unterschrift) des digitalen Nachlasses nicht möglich.

Die Betrachtung digitaler Medien hat im Unterschied zu analogen Gütern zudem einige Besonderheiten (Kutscher/Schack 2015, S. 15 ff.; Schweizer 2014), die den Umgang mit dem digitalen Nachlass erschweren. Während der traditio-

2 Die Vererbung von materiellen und finanziellen Vermögensgegenständen ist gem. § 10 Abs.1 S.1 ErbStG i.V.m. § 15 ErbStG je nach Höhe des finanziellen Wertes erbschaftssteuerpflichtig (Recht-Finanzen.de 2015).



nelle Nachlass in Aktenordnern, Bankschließfächern oder in Form von physischen Objekten (z. B. Wertgegenstände, Fahrzeuge, Immobilien etc.) an einem definierten Ort vorhanden ist – und damit nach dem Tode zumeist im direkten Zugriff für die Verwaltung bzw. Erblasser –, ist der digitale Nachlass bedingt durch seine immaterielle Form auf verschiedenen Geräten bzw. in unterschiedlichen Medien gespeichert (PC, Smartphone, Speichermedien etc.), in Cloudspeichern abgelegt, z. T. verschlüsselt und meist dezentral verteilt.

Die Entwicklung der Internetnutzung in Deutschland und damit die unweigerliche Durchdringung des Privattraums mit digitalen Medien hat seit dem Jahr 2000, in dem ca. 30 % der deutschen Bevölkerung Zugang zum Internet hatte, bis zum Jahr 2014 (86 %) in einem rasanten Tempo zugenommen und dabei alle Alters- und Bevölkerungsschichten erreicht. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Internetnutzer weiter steigen und sich bei einem Niveau oberhalb von 90 % stabilisieren wird, ähnlich wie es in Großbritannien (ca. 92 %) und Japan (ca. 91 %) bereits im Jahr 2014 der Fall war (The World Bank Group 2016).

Digitale und zumeist über das Internet vermittelte Inhalte sind einerseits aufgrund der technischen Rahmenbedingungen, die das Aufrechterhalten der ständigen Verfügbarkeit der Informationen im täglichen Gebrauch sicher stellen, nur mit größtem Aufwand löscherbar, und andererseits wegen der Vielzahl an Plattformen und Websites von Dritten sehr schwer auffindbar. Diese Gegebenheiten tragen dazu bei, dass die zur notwendigen Verwaltung aller Inhalte des digitalen Nachlasses im Todesfall einer Person bzw. deren per Testament formulierte gewünschte Entfernung, Bereinigung oder Archivierung im Vergleich zu herkömmlichen Nachlässen deutlich erschwert wird.

Selbst für den Fall, dass die digitalen Inhalte und deren Speicherorte identifiziert werden konnten, können insbesondere Zugangshürden und Dateneigentümerschaft die Nachlassverwaltung erschweren: Um den Zugriff auf sensible Daten vor Missbrauch durch Dritte auf Internetseiten zu schützen, werden in den meisten Fällen Kombinationen aus verschiedenen Logindaten³ verwendet, die im Falle der Unkenntnis des Passwortes bereits eine erhebliche Hürde darstellen. Auch der Zugang zu Endgeräten, die nicht nur mittels Logindaten geschützt sind, sondern weitere Identifizierungsmerkmale nutzen (beispielsweise auf biometrischen Daten⁴ beruhen), stellt im Falle des Todes des Eigentümers eine nahezu unüberwindbare Hürde dar.

3 Die Logindaten variieren je nach Website; am häufigsten anzutreffen sind die Kombination aus E-Mail-Adresse oder Nutzernamen und ein dazugehöriges Passwort.

4 Die heute am häufigsten anzutreffenden Zugangssperren sind biometrische Daten, die mithilfe von speziellen Scaneinheiten direkt am Gerät ausgelesen werden können. Typischerweise werden für Laptops und für Smartphones Fingerabdruckscans genutzt; Smartphones können zudem auch via Irisscan und mittels Spracherkennung entsperrt werden.



Viele prominente Social-Media-Plattformen und Cloudspeicherdienste werden von international agierenden Konzernen⁵ betrieben, deren Hauptstandorte außerhalb Deutschlands liegen. Bei der Registrierung eines Nutzers auf einer der Plattformen werden die dort geltenden AGB und Nutzungsrechte akzeptiert, die jedoch nicht in jedem Fall mit den in Deutschland geltenden Regelungen für Datenschutz und Datensicherheit übereinstimmen und z. T. bereits mehrfach vor Gericht verhandelt wurden⁶ (Gierow 2015). Insbesondere bei Facebook, wozu auch die mobilen Dienste WhatsApp und Instagram gehören, werden die Rechte an den von den Nutzern hochgeladenen Informationen, Bildern und Daten an die jeweiligen Dienste, und damit in diesem Fall auch an Facebook, abgetreten, was insbesondere dazu führt, dass Facebook einerseits all diese Daten für eigene Zwecke verwenden kann und insbesondere im Falle des Ablebens eines Nutzers die Problematik resultiert, dass die Inhalte nicht aus den Plattformen entfernt werden können, sondern erhalten bleiben und weiter verwendet werden dürfen (Kutscher/Schack 2015, S. 15ff.).

Neben dem Umgang mit den digital gespeicherten Daten und Informationen selbst, wirft die Vielzahl an Möglichkeiten, digitale Verträge abzuschließen, Probleme auf. Neben einfachen Kaufverträgen, die nur einmalig zustande kommen und keine Folgekosten nach dem Ableben des Nutzers nach sich ziehen (beispielsweise Onlinekauf eines Produkts), können nahezu alle Arten von Verträgen digital, d. h. im Internet oder per App abgeschlossen werden. Dies schließt insbesondere auch solche Verträge mit ein, die wiederholt Kosten erzeugen, u. a. kostenpflichtige digitale Abonnements, kostenpflichtige Zugänge zu Onlineportalen, Versicherungsabschlüsse und Vereinbarungen über regelmäßige Warenlieferungen.

Überdies hinaus ist im Falle des Ablebens einer Person auch die Frage durch die Erben zu klären, wie im Hinblick auf die genutzten sozialen Medien der Umgang mit den daraus folgenden sozialen und ggf. auch moralisch-ethisch relevanten Aspekten zu regeln ist. Häufig sind Personen, die soziale Netzwerke nutzen, durch diese mit vielen Personen in Kontakt, was zu der Situation führen kann, auch die Trauerbewältigung und das Andenken an die verstorbenen Personen mittels digitaler Kommunikationskanäle in Betracht ziehen zu müssen. Hinterbliebene müssen sich dann die Frage stellen, ob vorhandene Profile in sozialen Netzwerken weiterhin für die Kontakte zugänglich bleiben sollen, was

5 Facebook ist das weltweit größte soziale Netzwerk der Welt mit mehr als 1,5 Mrd. Nutzern (Facebook Newsroom 2015). Alphabet (ehemals Google) betreibt u. a. die Social-Network-Plattform Google+, den Cloudspeicherdienst GoogleDrive und bietet zudem über den Dienst Hangout (Videokonferenz- und Instant-Messaging-Dienst) und die Einrichtung von E-Mail-Konten diverse Möglichkeiten zur Kommunikation.

6 Der Europäische Gerichtshof erklärte beispielsweise in der Pressemitteilung vom 6.10.2015 das Safe-Harbour-Abkommen als ungültig.



durch die Umwandlung des Accounts in den sogenannten Trauermodus geschehen kann, oder ob die Profile gelöscht werden sollen (Schweizer 2014). In der wissenschaftlichen Literatur zum Thema wird jedoch der Aspekt der Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Dritten durch die Freigabe von digitalen Inhalten, Logindaten oder durch die Nutzbarmachung von Hardware eines Verstorbenen nicht behandelt. Personen, mit denen der Verstorbene Kommunikation führte, Kontakt hatte oder ggf. auch in Form von Kryptowährungen⁷, wie beispielsweise Bitcoin, Geld austauschte, werden auf diese Weise möglicherweise gegen ihren Willen identifiziert, kontaktiert oder – je nach Inhalt der Kommunikation bzw. Datenlage – auch rechtlich belangt.

Derzeit existiert keine verbindlich geltende gesetzliche Regelung (Bundesregierung 2015), die den Nachlass von digitalen Inhalten regelt. Es existieren jedoch seit mehreren Jahren umfangreiche Gesetzesvorlagen (Deutscher Anwaltverein 2013), die die Inhalte und Regulierungsnotwendigkeiten einer digitalen Nachlassverwaltung detailliert beschreiben. Ungeachtet der gebotenen Dringlichkeit und der rechtlich nachvollziehbaren Begründungen und notwendigen Erweiterungen der existierenden Rechtsvorschriften zum Erbrecht haben entsprechende Regulierungen bisher jedoch keinen Einzug in die deutsche Gesetzgebung gefunden. Die Bundesregierung hat aber zur Verbesserung der Aufklärung deshalb zwischenzeitlich die Initiative und gleichnamige Website #machtsgut (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. 2016) ins Leben gerufen, auf der sich Onlinenutzer über das Thema digitaler Nachlass zumindest informieren können. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren verschiedene Aufklärungsangebote (Bundesregierung 2015; Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. 2016) initiiert und gefördert, die Internetnutzer vor ihrem Ableben sensibilisieren sollen, ihren digitalen Nachlass ähnlich einem traditionellen Testament zu regeln. Fernab der staatlich regulierten Nachlassverwaltung digitaler Inhalte bieten sowohl die großen Social-Media-Plattformen, wie Facebook, Google+, Twitter, LinkedIn und Pinterest, wie auch diverse Onlinedienstleister⁸ bereits heute Möglichkeiten zur Recherche und Verwaltung des digitalen Nach-

7 Mithilfe von Onlinebanking, digitalen Bezahlssystemen und Kryptowährungen ist bereits heute die vollständig digitale Verwaltung des eigenen finanziellen Vermögens inklusive der notwendigen Finanztransaktionen möglich, ohne dass eine Bankfiliale aufgesucht werden muss und ohne dass ausgedruckte Papiernachweise geführt werden müssen.

8 Ein Beispiel ist das deutsche Unternehmen Columba Online Identity Management GmbH (<https://www.columba.de/>), welches bereits offizieller Kooperationspartner der Bestatterverbände und -nungen in verschiedenen Bundesländern ist. Datenschützer warnen jedoch davor, unseriöse Unternehmen mit der Verwaltung der privatesten Daten zu beauftragen, da im Falle eines Bankrotts häufig nicht geklärt ist, was mit den Daten geschieht.



lasses, zur Übertragung an Begünstigte oder auch zum Gedenken an die Verstorbenen⁹ (Carroll 2016; Cohen 2014).

Das Thema der digitalen Nachlassverwaltung wird international mit wechselnder Intensität seit den frühen 2000er Jahren diskutiert, jedoch existieren bislang in keinem Land verbindlichen Regelungen, die die Verwaltung des digitalen Erbes auf Gesetzesebene fixieren. Stattdessen dominieren gerichtliche Einzelfallentscheidungen (siehe oben) das aktuelle Bild, bei denen die Anbieter von Websites bzw. die Hersteller von Geräten zur Freigabe des digitalen Nachlasses einer verstorbenen Person aufgefordert werden.

In Deutschland wird das Thema ebenfalls seit einigen Jahren sowohl in der Tagespresse (Bös 2013; dpa 2015; Thumfart 2011) diskutiert als auch von Juristen aufgegriffen (Deutscher Anwaltverein 2013), führte bisher jedoch zu keinen spezifischen gesetzlichen Regulierungen, die das digitale Erbe einer Person ähnlich dem traditionellen Erbe im Erbschaftsrecht behandelt.

Gesellschaftliche und politische Relevanz

Neben dem Zugang zu privaten Daten, die meist von Angehörigen zu Datensicherungs- und Erinnerungszwecken benötigt werden, können für potenzielle Erben einerseits finanzielle Kosten aus den vom Erblasser digital abgeschlossenen und zumeist ungehindert fortlaufenden Verträgen entstehen und andererseits kann der Zugang zu und damit die weitere Nutzung von verschlüsselten Endgeräten verhindert werden.

Die von den Anbietern der einzelnen Websites, Diensten und Dienstleistungen definierten AGB, denen ein Nutzer bei seiner Anmeldung oder beim Erwerb von Produkten zustimmt, führen beim Ableben einer Person u. U. zu weitreichenden Problemen zur Regelung des Nachlasses: So werden etwa wegen der mangelnden Verbindlichkeit aufgrund fehlender Gesetzesgrundlagen, passwortgeschützter Endgeräte etc. selbst nach Einreichung der amtlichen Sterbeurkunde vom Hersteller der Geräte den Erben deren Nutzung nicht ermöglicht (Marchitelli 2016). Auch beschäftigte die Frage bzgl. der Freigabe des Zugangs zu Social-Media-Plattformen durch die rechtmäßigen Erben nach dem Tod eines Nutzers bereits deutsche Gerichte¹⁰ (Rundfunk Berlin-Brandenburg rbb 2016).

9 Im deutschsprachigen Raum existieren diverse Anbieter, die sich auf das Einrichten einer Gedenkseite im Internet spezialisiert haben; z. B. www.strassederbesten.de, www.gedenkseiten.de, www.infrieden.de.

10 Mit dem vorläufigen Ergebnis, dass Facebook die Logindaten einer verstorbenen 15-jährigen Schülerin an ihre Eltern übergeben muss.



Jedoch können nicht nur die in den AGB festgehaltenen Regelungen zu Problemen führen. Cyberkriminelle können Identitätsdiebstahl begehen und sich Zugang zu allen wichtigen Dokumenten, privaten Daten, Kommunikationsprotokollen und dem finanziellen, digital verwalteten Nachlass von Verstorbenen beschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffenen Konten nicht ausreichend sicher vor unautorisierter Nutzung geschützt sind. Der Identitätsdiebstahl von Verstorbenen ist besonders attraktiv, da aufgrund der nicht mehr stattfindenden regelmäßigen Kontrolle der betroffenen Accounts nach dem Ableben ein Identitätsdiebstahl vergleichsweise spät aufgedeckt bzw. bemerkt wird. Weitere Probleme in der digitalen Nachlassbehandlung können auftreten, wenn durch die Onlineaktivitäten des Verstorbenen zunächst unentdeckte Urheberrechtsverletzungen begangen wurden und diese zu finanziellen Forderungen führen, die dann von den Erben getragen werden müssen (Schweizer 2014, S. 24).

Mit zunehmender Digitalisierung des Alltags, der steigenden Internetnutzung über alle Bevölkerungsgruppen hinweg¹¹ und der damit einhergehenden weiteren Verbreitung von digitalen Anwendungen (Apps), die insbesondere diejenigen Dienstleistungen verändern und z. T. ersetzen, die traditionellerweise papiergebunden abgewickelt wurden, ist zunächst zu klären, ob digital verfasste Testamente, ähnlich wie Kaufverträge, Versicherungsabschlüsse und Finanztransaktionen vor dem Gesetz gültig sein werden. Bisher dürfen Testamente zwar digital erstellt werden, sie sind aber nur mit eigenhändiger Unterschrift auf dem ausgedruckten Testament gültig (siehe BGB, §§ 1922ff. i.V.m. § 2247).

Weiterhin sollte geklärt werden, ob ein digitales Sterberegister eingeführt werden sollte. Über ein solches Register würden im Falle des Todes einer (zuvor eindeutig identifizierten) Person alle kommerziellen Internetdienstleister informiert werden, bei denen der Verstorbene noch über den Tod hinaus gültige Verträge, Konten und sonstige Dienstleistungen abgeschlossen hat. Die Internetdienstleister würden auf diese Weise über den Tod informiert werden und könnten ihrerseits die Hinterbliebenen kontaktieren, um zu vereinbaren, wie mit den bestehenden Verträgen, Konten etc. umzugehen sei. Diese Vorgehensweise würde den Hinterbliebenen helfen, die große Zahl an Internetdienstleistern zu kontaktieren, um zu ermitteln, ob und ggf. wo Verträge, Konten und sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen bestehen.

11 Bei der Betrachtung aktueller Studien der Onlinenutzung in Deutschland Frees/Koch (2015) zeigt sich, dass über alle Altersgruppen hinweg der Anteil an der täglichen Zeitdauer am höchsten ist, der für die Kommunikation mittels sozialer Netzwerke, E-Mails oder Chatfunktionen aufgebracht wird (durchschnittlich 32,6%). Der Anteil der täglichen Zeitdauer zur Abwicklung von digitalen Transaktionen, die den Erwerb von Waren über das Internet oder das Onlinebanking einschließen, liegt im täglichen Durchschnitt lediglich bei 12,1%, jedoch werden diese mindestens einmal wöchentlich von 34% der Befragten genutzt.



Ferner sollten verbindliche Regelungen für Internetdienstleister definiert werden, wie im Sterbefall mit den jeweils dort hinterlegten Informationen und Daten umgegangen werden soll. Ebenfalls sollte eine Regelung geschaffen werden, die es Angehörigen nach dem Ableben ermöglicht, zugriffsgeschützte Geräte für eine weitere Verwendung freizuschalten.

Der Gesetzgeber sollte seine Fürsorgepflicht auch bei digitalen Inhalten nachgehen und in Zukunft mit weiteren Awarenesskampagnen, auch in traditionellen (Printmedien), für eine Aufklärung der Bevölkerung sorgen, damit ein Problemverständnis geschaffen und ein Diskurs in der Gesellschaft angeregt werden kann. Die Schaffung eines Rechtsrahmens durch den Gesetzgeber ist insbesondere deshalb nötig, da nur ein geringer Teil der Bevölkerung traditionelle Testamente verfasst und nur ein geringer Bruchteil der Menschen sich um die Verwaltung des digitalen Erbes Gedanken macht.

Mögliche vertiefte Bearbeitung des Themas

Wie beim Thema Blockchain böte es sich an, ein Fachgespräch im Bundestag durchzuführen, um die verschiedenen Perspektiven des Themas in einer ersten Vertiefung erörtern zu können. Geeignete Teilnehmer wären Notare, Juristen, Bestatter, Vertreter von Social-Media- und Cloudplattformen, von Telekommunikationsanbietern und der (Online-)Finanzbranche, aber auch Bürger aus verschiedenen Altersgruppen der Bevölkerung. Ziel wäre es, die technischen, juristischen, gesellschaftlichen, und politischen Implikationen und Herausforderungen zu identifizieren und näher zu charakterisieren. Die inhaltliche Vorbereitung und die Ergebnisse des Fachgesprächs würden in einer Kurzstudie aufbereitet.

Literatur

- Bös, N. (2013): Digitale Nachlassverwaltung – Was nach dem Tod mit E-Mail-Konten passiert. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/digitale-nachlassverwaltung-was-nach-dem-tod-mit-e-mail-konten-passiert-12146286.html (22.4.2016)
- Bundesregierung (2015): Den digitalen Nachlass rechtzeitig regeln. 24.4., <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/04/2015-04-24-digitaler-nachlass.html> (22.4.2016)
- Carroll, E. (2016): Digital Death and Afterlife Online Services List. www.thedigitalbeyond.com/online-services-list/ (22.4.2016)
- Citizen, J. (2011): Man buys \$16k virtual sword for unfinished game. 28.12., <https://www.playerattack.com/news/2011/12/28/23099/man-buys-16k-virtual-sword-for-unfinished-game/> (28.6.2016)



- Cohen, D. (2014): INFOGRAPHIC: R.I.P., Facebook User – Now What? www.adweek.com/socialtimes/infographic-webpagefx-death/435841?red=af (21.4.2016)
- de.statista.com (2016): Ranking der größten virtuellen Währungen nach Marktkapitalisierung im April 2016. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/296205/umfrage/marktkapitalisierung-digitaler-zahlungsmittel/>
- Deutscher Anwaltverein (2013): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Erbrecht, Informationsrecht und Verfassungsrecht zum digitalen Nachlass. Stellungnahme 34/2013, Berlin
- dpa (2015): Digitaler Nachlass ist oft nicht geregelt. 28.5., <http://www.sueddeutsche.de/news/wirtschaft/internet-digitaler-nachlass-ist-oft-nicht-geregelt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150528-99-04379> (22.4.2016)
- Facebook Newsroom (2015): Facebook Statistics Q4/2015. <http://newsroom.fb.com/company-info/> (21.4.2016)
- Frees, B.; Koch, W. (2015): Internetnutzung: Frequenz und Vielfalt nehmen in allen Altersgruppen zu. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2015. In: Media Perspektiven 9, S. 366–377
- Gierow, H. (2015): EuGH erklärt Safe Harbor für ungültig. www.golem.de/news/klage-um-facebook-daten-eugh-erklart-safe-harbour-fuer-ungueltig-1510-116712.html (21.4.2016)
- Imaginary Capital Markets (2014): 2014 Top 10 Incredibly Valuable Game Loot Rankings. 21.3. <http://imaginarymarkets.com/2014-top-10-incredibly-valuable-game-loot-rankings/> (28.6.2016)
- Kutscher, A.; Schack, H. (2015): Der digitale Nachlass. Göttingen
- Marchitelli, R. (2016): Apple demands widow get court order to access dead husband's password. Digital property after death a murky issue, says estate lawyer. www.cbc.ca/news/business/apple-wants-court-order-to-give-access-to-appleid-1.3405652 (22.4.2016)
- Mell, P.; Grance, T. (2009): The NIST Definition of Cloud Computing. Gaithersburg
- Michalski, L. (2010): BGB – Erbrecht. Heidelberg
- Nakamoto, S. (2008): Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System. <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf> (21.4.2016)
- Recht-Financen.de (2015): Erbschaftsteuer und Freibeträge. www.recht-financen.de/contents/1262-erbschaftsteuer-und-freibetraege (28.4.2016)
- Rundfunk Berlin-Brandenburg rbb (2016): Facebook will Eltern nicht in Account der toten Tochter lassen. www.rbb-online.de/panorama/beitrag/2016/02/berufung-urteil-eltern-erben-facebook-konto-ihres-kindes.html (22.4.2016)
- Schweizer, M. (2014): Sterben und Erben in der digitalen Welt. Zürich
- The World Bank Group (2016): Internet users (per 100 people). <http://data.worldbank.org/indicator/IT.NET.USER.P2/countries/1W-DE?display=graph>.
- Thumfart, J. (2011): Tod im Netz: Digitale Zombies. www.zeit.de/digital/internet/2011-01/internet-tod-account/komplettansicht (22.4.2016)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2016): machts-gut.de. Finde ganz einfach heraus, was du über deinen digitalen Nachlass wissen musst! www.machts-gut.de/ (22.4.2016)



**BÜRO FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG
BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG**

Karlsruher Institut für Technologie

Neue Schönhauser Straße 10
10178 Berlin

Tel.: +49 30 28491-0
buero@tab-beim-bundestag.de
www.tab-beim-bundestag.de
@TABundestag

ISSN-Internet 2629-2874